

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

Piratenpartei Münster
z.H. Herrn Pascal Powroznik
Postfach 201105
48092 Münster

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
11.09.2009

Mein Zeichen (Bitte angeben):
32.10.0022 ; 13

Münster, 14.09.2009

Sondernutzung an öffentlichen Straßen

- Aufstellen eines Info-Mobils im Rahmen der Bundestagswahl 2009 auf der auf der Fläche der Syndikatgasse am Stadthaus 1 am 18.09.2009 -

Sehr geehrter Herr Powroznik,

ich genehmige der Piratenpartei Münster am 18.09.2009 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr für das Aufstellen eines Info-Mobils (PKW mit Anhänger) die Fläche der Syndikatgasse am Stadthaus 1 zu nutzen. Der genaue Standort des Info-Mobils ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Für diese jederzeit widerrufliche Erlaubnis gelten die folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Fahrbahnbereiche der Syndikatgasse sind ständig freizuhalten.
2. Zum vorhandenen Notausgang ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
3. Der Verkauf von Waren ist nur zu gemeinnützigen Zwecken gestattet.
4. Der Verkehr auf Straßen und Gehwegen darf nicht behindert werden.
5. Die gesetzlichen Vorschriften über den Straßenverkehr bleiben unberührt.
6. Die zur Verfügung gestellte Fläche darf nicht verschmutzt werden; auftretende Verschmutzungen sind von Ihnen zu beseitigen.
7. Die Benutzung von Lautsprechern oder Megaphonen sowie anderen Tongeräten ist nicht gestattet.
8. Es ist sicherzustellen, dass es sich bei der Informationsveranstaltung um keine Werbeveranstaltung handelt. Werbung zugunsten eines Herstellers, einer Ware oder eines konkreten Warennamens ist nicht gestattet.
9. Diese Erlaubnis ist während der Veranstaltung zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten.
10. Etwaigen Anordnungen der Polizei oder städtischer Bediensteter ist Folge zu leisten.

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Münster	Kto.-Nr. 752	(BLZ 400 501 50)	Commerzbank Münster	Kto.-Nr. 393 210 0/00	(BLZ 400 400 28)
Landeszentralbank Münster	Kto.-Nr. 40 001 700	(BLZ 400 000 00)	Deutsche Bank Münster	Kto.-Nr. 0470 005	(BLZ 400 700 80)
Postbank Dortmund	Kto.-Nr. 21 1 36-461	(BLZ 440 100 46)	Dresdner Bank Münster	Kto.-Nr. 606 465 600	(BLZ 400 800 40)
Bank für Gemeinwirtschaft	Kto.-Nr. 1 010 305 100	(BLZ 400 101 11)	Volksbank Münster eG	Kto.-Nr. 4 200 800	(BLZ 401 600 50)
Bankhaus Lampe Münster	Kto.-Nr. 306 002	(BLZ 480 201 51)	Westdeutsche Landesbank Münster	Kto.-Nr. 61 226	(BLZ 400 500 00)

Zentrale Verbindungen

Hauptvermittlung (0251) 492-0
Telefax (0251) 492-7700
E-Mail
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de

11. Der Nutzungsberechtigte übernimmt für die Dauer der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht auf der zur Verfügung gestellten öffentlichen Fläche. Er stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in diesem Zeitraum resultieren, frei.
12. Die evtl. notwendige Strom- und Wasserversorgung kann seitens der Stadt Münster nicht sichergestellt werden.

Sollte eine Stromversorgung erforderlich sein, so bitte ich Sie, sich rechtzeitig an die Stadtwerke Münster, Hafenplatz 1, Münster, (Tel.: 0251/ 694-0) in Verbindung zu setzen.

Rechtsgrundlagen:

§ 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
§ 2 der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekanntgegeben worden ist, Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsmittelbelehrung:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das bisher einer gerichtlichen Prüfung vorgeschaltete Widerspruchsverfahren zum 01.11.2007 ersatzlos abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten eines gerichtlichen Verfahrens empfehle ich Ihnen, sich bei Unklarheiten zunächst mit der Stadt Münster in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unklarheiten ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Ich wünsche Ihrer Veranstaltung einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Springub

